



Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung –
Bundesvereinigung (VIFF) e.V.

16.10.2021

Stellungnahme

der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung –
Bundesvereinigung (VIFF) e.V.

Auf dem Weg zu einem „Inklusiven SGB VIII“

SGB VIII, § 7 Übergangsregelungen

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. setzt sich für eine niedrigschwellige, qualitätsgesicherte, familienorientierte und interdisziplinäre Frühförderung in Deutschland ein.

Zusammen mit den Landesvereinigungen unterstützen wir die Umsetzung des novellierten SGB IX (2017) mit der integrierten Frühförderungsverordnung (FrühV) und die Vorbereitungen für ein Inklusives SGB VIII.

Die gesetzlichen Grundlagen im SGB IX Teil 1 gelten auch für die Träger der Jugendhilfe und sollen eine interdisziplinäre und abgestimmte Leistungserbringung - wie aus einer Hand - für betroffene Eltern und ihre Kinder, die behindert und von Behinderung bedroht werden, möglich machen und die Lebenssituation dieser Familien verbessern.

Somit ist es unabdingbar, alle bereits im SGB IX geschaffenen Neuregelungen, die auf die UN-Behindertenrechtskonvention aufbauen, nahtlos in das geplante Gesetzesvorhaben zum SGB VIII zu integrieren sowie im SGB VIII auf das SGB IX Teil 1 zu verweisen.

Nur durch die Schaffung dieser wichtigen Schnittstelle zwischen SGB IX und novelliertem SGB VIII gelingt die bewährte Umsetzung aller Inhalte von interdisziplinärer Frühförderung in Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren auch unter dem Dach der Jugendhilfe.

Dafür müssen aus unserer Sicht dringend beachtet werden:

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

Bereits im SGB IX, § 2 wurde mit der Begriffsbestimmung dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention stützt dabei ihr Verständnis von Behinderung wesentlich auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation WHO und dem dort definierten biopsychosozialen Modell.

Nicht nur für den Bereich der interdisziplinären Frühförderung ist bei der zukünftigen Definition des leistungsberechtigten Personenkreises im SGB VIII bedeutsam, dass dieser ICF-basierte Ansatz regulär im System der Jugendhilfe analog zum SGB IX eingeführt wird, sondern auch bei der Einführung dieses Ansatzes im System der Jugendhilfe.

Dies bedeutet, dass sowohl die Fachkräfte aus dem System der Frühförderung als auch aus dem System der Jugendhilfe und Jugendverwaltungen gleichermaßen diesen ICF-basierten Ansatz in der Einschätzung des Personenkreises für die Frühförderung anwenden müssen.

2. Art und Umfang der Leistungen

Über die bewährten Verfahren einer interdisziplinären Diagnostik entsprechend § 7 Frühförderungsverordnung unter Einbeziehung von Eltern / Personensorgeberechtigten und zuständigen Rehabilitationsträgern wird ein ICF-basiertes Arbeiten interdisziplinär möglich.

Das setzt in der Jugendhilfe einen Planungsprozess voraus, der **zukünftig eine interdisziplinäre Diagnostik mit Förder- und Behandlungsplanung als Teilhabeplanung** fokussieren muss, welche die bewährten Leistungselemente der Komplexleistung Frühförderung in den Blick nehmen können.

Erhalten bleiben müssen entsprechend der Regelungen im SGB IX / BTHG die dort definierten Leistungselemente der Frühförderung. Dazu gehören das offene und niedrigschwellige Beratungsangebot, die Erstberatung durch die Frühförderstellen, die Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung, der Interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan, die individuelle kind-, familien- und umfeldorientierte Förderung und Behandlung (heilpädagogisch, medizinisch-therapeutisch, psychologisch) sowie Beratung und die abschließenden Leistungen zur Empfehlung von ggf. notwendigen weiterführenden Maßnahmen.

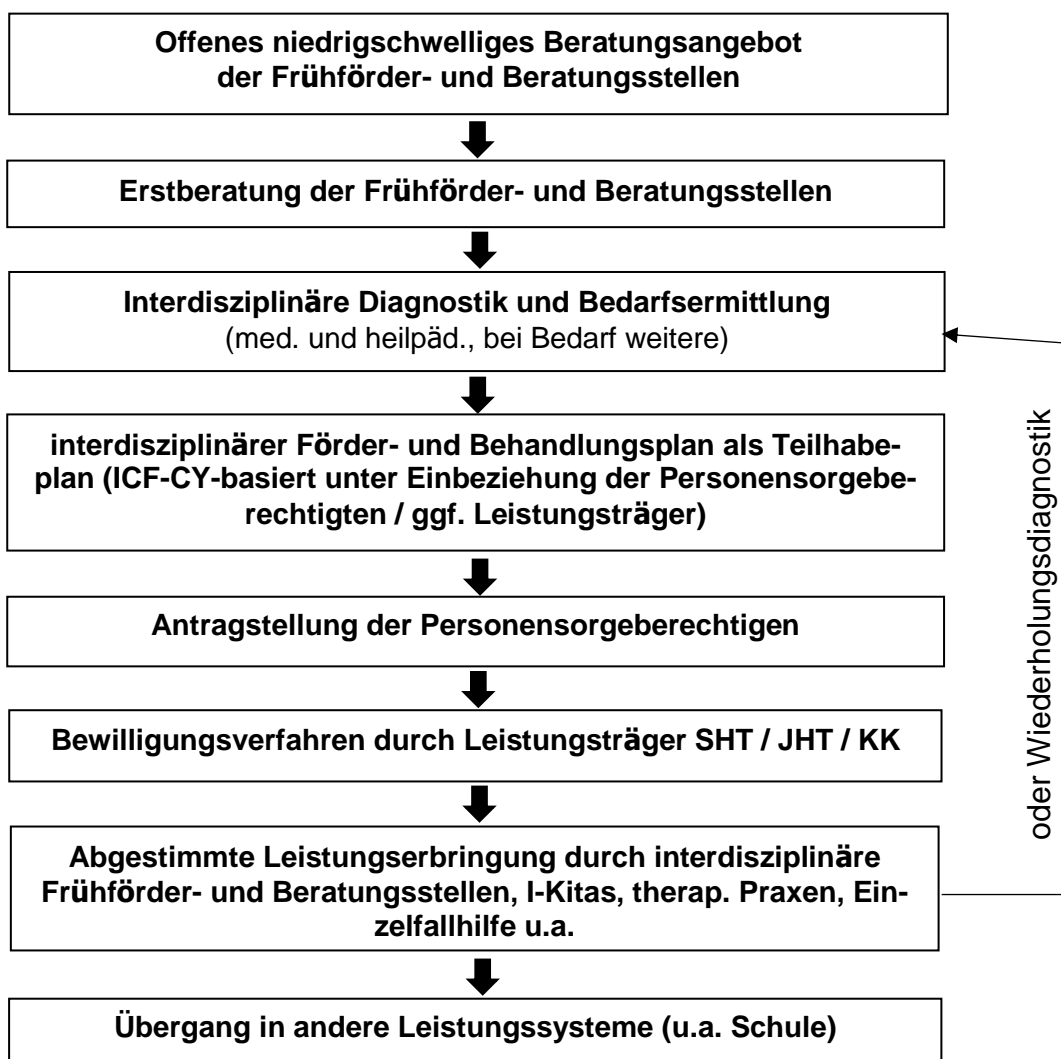
Auch die Klärung des Verhältnisses und der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Frühen Hilfen und Frühförderung mit ihren unterschiedlichen und sich ergänzenden Ziel- und Aufgabebereichen muss in der SGB VIII-Reform aufgegriffen werden.

3. Ausgestaltung der Kostenbeteiligung

Die Leistungsgewährung der interdisziplinären Frühförderung war und ist bisher unter dem Dach der Eingliederungshilfe kostenneutral, d.h. Eltern / Personensorgeberechtigte werden für die Finanzierung dieser notwendigen Frühförderleistungen nicht herangezogen. **Die Leistungsträger der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe müssen auch weiterhin diese Leistungen „wie aus einer Hand“ finanzieren.** In diesem Zusammenhang sind an der Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII neben dem BMFSFJ auch das BMAS und BMG an der Entwicklung zu beteiligen.

4. Ausgestaltung des Verfahrens

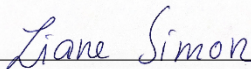
Der nachfolgend abgebildete Verfahrensweg zeigt den üblichen Weg der Verfahrensgestaltung unter dem Dach des SGB IX. Dieser sollte bei der SGB VIII Novelle analog gestaltet sein, um die gleichen Zugangschancen für Kinder mit Beeinträchtigungen und drohenden Behinderungen zu sichern. Deshalb fordert die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. gemeinsam mit anderen Verbänden an der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Verfahrensregelung beteiligt zu werden.



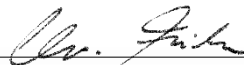
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die angehängten Veröffentlichungen „Qualitätsstandards für interdisziplinäre Frühförderstellen in Deutschland“ der VIFF Bundesvereinigung.

Oberstes Ziel für die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V ist die Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs für hilfesuchende Eltern mit ihren Kindern zu den interdisziplinären Versorgungssystemen der Frühförderung.

Im Namen des Bundesvorstandes



Prof. Dr. phil. Liane Simon
1. Bundesvorsitzende



Dr. med. Christian Fricke
2. Bundesvorsitzender